

# Haushalts-

---



## Abgaben

Zu den kommunalen Abgaben zählen Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben.

Die Berechtigung der Kommunen, Abgaben von den Bürgerinnen und Bürgern sowie von Gewerbetreibenden und Unternehmen zu erheben, ergibt sich aus der sogenannten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, die in Artikel 28, Absatz 2 des Grundgesetzes festgeschrieben ist.

## Abschreibungen

Abschreibungen erfassen Wertminderungen von Vermögensgegenständen. Die Abschreibungen teilen die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten auf die Rechnungsperioden der voraussichtlichen Nutzungsdauer auf.

Zu unterscheiden sind:

- planmäßige/ lineare Abschreibungen (vorhersehbare Wertminderungen) und
- außerplanmäßige Abschreibungen (nicht vorhersehbare Wertminderungen)

Die eingetretenen Wertminderungen stellen in der Ergebnisrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres Aufwand dar.

Die wirtschaftlichen Nutzungsdauern der verschiedenen Vermögensgegenstände werden in Abschreibungstabellen der jeweiligen Bundesländer definiert.

## Aktiva

Die Aktiva der Bilanz setzt sich aus der Summe des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz ausgewiesen werden, zusammen. Die Aktiva gibt Aufschluss über die Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel.

## Allgemeine Zuweisungen

Bei den Allgemeinen Zuweisungen handelt es sich um Zuweisungen, die den Gemeinden/ Kommunen und Gemeindeverbänden ohne haushaltsrechtliche Zweckbindung - in der Regel pauschal - zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden Gemeinden/ Kommunen und Gemeindeverbände selbst.

Die bedeutendsten allgemeinen Zuweisungen sind

- Schlüsselzuweisungen,
- Pauschale Zuweisungen für investive Maßnahmen (Investitionspauschale),
- Sonderpauschalzuweisungen (z. B. Schul- u. Bildungspauschale und die Sportpauschale)

## Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögensgegenstände zusammengefasst, die der Stadt langfristig zur Aufgabenerfüllung und im laufenden Geschäftsbetrieb zur Verfügung stehen.

Das Anlagevermögen besteht im Regelfall aus

- immateriellen Vermögensgegenständen (z. B. Lizenzen und andere Nutzungsrechte),
- Sachanlagen (z. B. Grundstücke, bewegliche Sachanlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie
- Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen)

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen dabei zumeist einem Werteverzehr, der in der Regel durch eine lineare/ planmäßige Abschreibung berücksichtigt wird.

## Aufwand

Als Aufwand gilt der in Geld bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen, wie zum Beispiel der Materialverbrauch, die Abschreibungen oder der Personalaufwand, innerhalb eines Jahres.

## Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist ein Bestandteil des Eigenkapitals und hat die Funktion eines Puffers, um Schwankungen in den einzelnen Haushaltsjahren zwischen der Summe der Erträge und den Aufwendungen auszugleichen.

## Auszahlungen

Auszahlungen entsprechen der Verminderung liquider Mittel (Bargeld und jederzeit verfügbares Bankguthaben) innerhalb einer Periode. Sie stellen den tatsächlichen Geldmittelabfluss dar.

## Außerplanmäßiger Aufwand/ Auszahlung

Als außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen bezeichnet man die Aufwendungen/ Auszahlungen, für deren Zweck im Haushaltsplan des aktuellen Jahres keine Haushaltsansätze und keine Haushaltsreste verfügbar sind.

Sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung des außerplanmäßigen Aufwands/ der außerplanmäßigen Auszahlung muss im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Bedeutet, dass an anderer Stelle bei einer Aufwands-/ Auszahlungsposition eingespart werden muss.

Über die Leistung dieser Aufwendungen/ Auszahlungen entscheidet der Kämmerer.

## Beiträge

Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch der Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen, z.B. Erschließungsbeiträge für die Herstellung einer Straße. Dabei ist von einer laufenden Unterhaltung und Instandsetzung abzugrenzen.

## Bilanz

Die Bilanz (ital. Bilancia = Waage; lat. Bilanx = Doppelwaage) ist ein Bestandteil des Jahresabschlusses. In ihr werden das Vermögen (Aktiva) und das Kapital (Passiva) einander wertmäßig zu einem bestimmten Stichtag – i.d.R dem 31. Dezember - gegenüber gestellt.

Die linke Seite der Bilanz nennt man Aktiva. Sie gibt Auskunft über die Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel, das heißt über die Zusammensetzung des Vermögens.

Die rechte Seite der Bilanz nennt man Passiva. Sie gibt Auskunft über die Mittelherkunft durch den Ausweis des Eigen- und Fremdkapitals. Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen und dem Fremdkapital.

Die Summe der Aktiva muss immer der Summe der Passiva entsprechen.

## Doppelte Buchführung, Doppik

Als doppelte Buchführung wird die planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle einer Organisationseinheit innerhalb einer Periode in Kontenform bezeichnet. Dabei wird das Ziel verfolgt, jederzeit einen Überblick über die Lage und Entwicklung des Vermögens zu ermöglichen.

Bei der doppelten Buchführung erfolgt die Buchung auf mindestens zwei unterschiedlichen Konten.

Sie bedient sich dabei

- der sogenannten Bestandskonten für die Erstellung der Bilanz und
- der Erfolgskonten für die Erstellung der Ergebnisrechnung zur Ermittlung des Jahresergebnisses

Für den Begriff der doppelten Buchführung hat sich in der Praxis das Kunstwort „Doppik“ durchgesetzt, das abgeleitet wird aus:

### „Doppelte Buchführung in Konten“

Die „Doppik“ stützt sich im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) auf folgende drei Komponenten:

- Ergebnisplan/ Ergebnisrechnung
- Finanzplan/ Finanzrechnung
- Bilanz

## Eigenkapital

In der Doppik bezeichnet man als Eigenkapital die rechnerische Differenz zwischen dem Vermögen und den Schulden (Fremdkapital) sowie den Sonderposten. Jahresüberschüsse erhöhen das Eigenkapital, Jahresfehlbeträge mindern es.

Das Eigenkapital ist ein Teil der Passivseite der Bilanz und untergliedert sich in:

- die Allgemeine Rücklage,
- die Sonderrücklagen,
- die Ausgleichsrücklage und
- den Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag

## Einzahlungen

Einzahlungen sind Erhöhungen des Bargeldbestandes und der Bestände auf Bankkonten. Einzahlungen werden auch als "Zufluss liquider Mittel" bezeichnet, die eine Erhöhung des "Zahlungsmittelbestandes" zur Folge haben.

## Ergebnisplan, Ergebnisrechnung

Der Ergebnisplan ist das Kernstück des Haushalts. Dort findet man die geplanten Aufwendungen und die geplanten Erträge für das kommende Haushaltsjahr.

Dazu gehören auf der Aufwandsseite beispielsweise die Personalaufwendungen und die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (z.B. Mieten, Kfz-Unterhaltung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden).

Auch der Werteverzehr des kommunalen Anlagevermögens, die Abschreibungen sowie die Darstellung der künftigen Verpflichtungen einer Gemeinde, wie die Bildung von Rückstellungen für die Pensionszahlungen an die Beamtinnen und Beamten, werden im Ergebnisplan nachgewiesen. Auf der Ertragsseite findet man beispielsweise die Steuern und Gebühren.

Die Ergebnisrechnung zum Jahresabschluss stellt den Aufwendungen die erzielten Erträge gegenüber und aus diesem Saldo ergibt sich ein Jahresüberschuss (Gewinn) bzw. ein Jahresfehlbetrag (Verlust), der das Eigenkapital erhöht bzw. vermindert. Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung.

## Ertrag

Als Ertrag gilt der in Geld bewertete Ressourcen-/ Wertezuwachs einer Organisation oder Organisationseinheit innerhalb einer Periode, eines Haushaltsjahres. Zu den wichtigsten Erträgen gehören die Steuern, Beiträge und Gebühren.

## Finanzkraft

Die Finanzkraft ist ein fiktiv ermittelter Wert als Ausdruck der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde/ Kommune.

## Finanzplan, Finanzrechnung

Der Finanzplan ist Bestandteil des doppischen Haushaltsplans. In ihm werden die geplanten Ein- und Auszahlungen getrennt nach Zahlungsarten, wie zum Beispiel Personalauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen oder Transferzahlungen (z.B. Kreisumlage), ausgewiesen.

Der Finanzplan, die Finanzrechnung unterscheidet Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit, sprich Zahlungen des Tagesgeschäfts, sowie Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Im Finanzplan werden somit alle voraussichtlichen Zahlungsvorgänge abgebildet, unabhängig davon, ob sie ergebniswirksam sind oder nicht. Dies betrifft in erster Linie investive Zahlungen. Der Finanzplan dient unter anderem auch zum Nachweis erforderlicher Kreditaufnahmen sowie der Tilgung von Darlehen (Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit).

Die Finanzrechnung ist Teil des kommunalen Jahresabschlusses mit der Darstellung der tatsächlich innerhalb des Haushaltsjahres erfolgten Ein- und Auszahlungen.

## Gebühren

Gebühren sind Entgelte, die die Kommunen für die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen oder für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen von den Nutzern erheben. Sie dienen der Erzielung von Erträgen, um die Kosten der Verwaltung ganz oder teilweise zu decken. Zur Erzielung von Überschüssen dürfen Gebühren allerdings nicht erhoben werden. Als öffentlich-rechtliche Geldforderung bedürfen Gebühren einer gesetzlichen Grundlage.

In der Praxis unterscheidet man zwei unterschiedliche Arten von Gebühren:

- **Verwaltungsgebühren**  
Verwaltungsgebühren sind Gegenleistungen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten (Bescheinigungen/ Beglaubigungen, Ausstellen von Personalausweisen/ Reisepässen)
- **Benutzungsgebühren**  
Benutzungsgebühren werden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben (Abfall-, Kanalbenutzungs-, Hallenbenutzungsgebühr)

## Gemeindesteuern

Gemeindesteuern sind Steuern, deren Erträge den Städten und Gemeinden zustehen. Die Stadt Netphen erhebt zurzeit folgende Gemeindesteuern:

- Grundsteuer (A + B)
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer

Den größten Anteil an den Einnahmen aus Gemeindesteuern machen dabei die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer aus. Zu den Gemeindesteuern gehört auch die Zweitwohnungssteuer, diese wird in der Stadt Netphen allerdings nicht erhoben.

## Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken. Besteuerungsgrundlage sind der Wert und die Beschaffenheit eines Grundstücks, wobei zwischen Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Grundstücke) und Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) unterschieden wird.

Das Finanzamt legt den sog. Steuermessbetrag in einem Steuermessbescheid für jedes Grundstück fest. Die Gemeinde stellt mit einem Grundsteuerbescheid die tatsächlich zu entrichtende Grundsteuer fest, in dem der Steuermessbetrag mit dem örtlichen Hebesatz multipliziert wird. Der Hebesatz in Netphen beträgt aktuell für die Grundsteuer A 265 v.H. und die Grundsteuer B 413 v.H.

## Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste direkte Einnahmequelle der Kommunen. Die Gewerbesteuer ist von den ortsansässigen Gewerbebetrieben zu entrichten. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Betriebe und die freiberuflich Tätigen.

Die Gewerbesteuer wird als Gewerbeertragsteuer auf die Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben.

Berechnet wird die Gewerbesteuer in zwei Schritten:

1. Das zuständige Finanzamt ermittelt anhand der jährlich einzureichenden Steuererklärung den Gewerbeertrag. Für das jeweilige Veranlagungsjahr wird hieraus der sogenannte Gewerbesteuermessbetrag festgestellt. Sollte ein Gewerbebetrieb in verschiedenen Gemeinden Betriebsstätten unterhalten, so ist der Gewerbesteuermessbetrag auf die beteiligten Kommunen zu verteilen/ zerlegen.
2. Dieser deutschlandweit einheitliche Steuermessbetrag bzw. Zerlegungsanteil wird dann von der Gemeinde mit dem von ihr festgesetzten Hebesatz multipliziert und als Gewerbesteuer erhoben. Der Hebesatz der Stadt Netphen beträgt zurzeit 411 v.H.

## Haushalt, Haushaltsplan

Der Haushaltsplan stellt die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar. Er besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Haushaltssicherungskonzept (HSK), wenn ein solches erstellt werden muss oder fortzuschreiben ist. Dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen sind

- der Vorbericht,
- der Stellenplan,
- die Bilanz des Vorjahres (Schlussbilanz zum 31.12.)
- eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
- eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und einzelnen Ratsmitglieder,
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres,
- etc.

Der Haushaltsplan basiert auf einem Entwurf der Verwaltung und wird vom Bürgermeister und dem Kämmerer in den Rat eingebracht. Nach erfolgter Einbringung entscheidet der Rat über den Haushalt und beschließt ihn.

Der Haushaltsplan gilt jeweils für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres. Der Haushalt muss grundsätzlich ausgeglichen sein. Das bedeutet, dass die Erträge mindestens so hoch sein müssen wie die Aufwendungen. Kann diese Vorgabe nicht eingehalten werden, muss sich die Stadt oder die Gemeinde besonderen Sparvorgaben unterwerfen, um den Haushaltsausgleich wieder herzustellen.

## Haushaltsausgleich

Die Städte und Gemeinden sind gesetzlich dazu verpflichtet, jährlich einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn die Summe der Erträge die der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Er gilt auch dann als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Gelingt der Haushaltsausgleich nicht, ist ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen.

## Haushaltsrest

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, die in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, werden in der kommunalen Praxis als Haushaltsreste bezeichnet. Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ins Folgejahr übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Planungspositionen des folgenden Haushaltsjahres. Dem Rat der Stadt Netphen ist eine Übersicht über die zu übertragenden Ermächtigungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

## Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung gibt dem Haushaltsplan als Ortsrecht seine Rechtsverbindlichkeit. Sie wird vom Rat beschlossen und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, sofern der Haushalt ausgeglichen ist. Ansonsten unterliegt die Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für die Stadt Netphen ist der Kreis Siegen-Wittgenstein die zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Haushaltssatzung enthält in ihren verschiedenen Paragraphen die Festsetzung über

- die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres,
- die Gesamtbeträge der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- die Gesamtbeträge der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
- die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen (Kreditermächtigung),
- die Höhe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
- die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der Allgemeinen Rücklage,
- den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite),
- die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,
- das Jahr, in dem der Haushaltsausgleich voraussichtlich wieder hergestellt sein wird.

## Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Konzept von Maßnahmen, mit denen beschrieben wird, welche Ergebnisverbesserungen in Form von Ertragssteigerungen und Aufwandseinsparungen zu erwarten sein werden und wie am Ende der Frist des Konsolidierungszeitraumes der Ausgleich wieder hergestellt werden soll.

Die Aufstellung eines HSK ist notwendig bei

1. einer Verringerung der allgemeinen Rücklage innerhalb eines Jahres um mehr als  $\frac{1}{4}$
2. einer Verringerung der allgemeinen Rücklage innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 5 %
3. komplettem Verbrauch der allgemeinen Rücklage innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung = Überschuldung der Kommune

Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und soll nur genehmigt werden, wenn hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

## Investitionen

Unter Investitionen versteht man die Auszahlungen, die zu einer wert- und mengenmäßigen Veränderung des Anlagevermögens führen.

## Jahresabschluss

Die Stadt Netphen hat wie jede Kommune zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist das Gegenstück zum Haushaltsplan. Während der Haushaltsplan das auf die Zukunft gerichtete Programm für die Aufgabenerledigung darstellt, liefert der Jahresabschluss das Ergebnis der Haushaltswirtschaft für das abgelaufene Jahr. Er gibt Aufschluss über die zum Abschlussstichtag bestehende Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt und belegt die tatsächliche Aufgabenerledigung sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

## Neues Kommunales Finanzmanagement

Die Stadt Netphen hat ihre Haushaltsplanung und das Rechnungswesen zum Haushaltsjahr 2008 auf das "Neue Kommunale Finanzmanagement" (NKF) umgestellt. Dies entspricht in wesentlichen Teilen dem Rechnungswesen nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

Das NKF stellt eine grundlegende Reform der bisherigen kommunalen Haushaltswirtschaft (Kameralistik) dar.

Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind dabei der Ergebnisplan/die Ergebnisrechnung, der Finanzplan/ die Finanzrechnung und die Bilanz sowie die Anwendung der doppelten Buchführung.

## Passiva

Die Passivseite der Bilanz (Passiva) setzt sich zusammen aus dem Eigenkapital einschließlich Rücklagen, Sonderposten sowie Rückstellungen, weiteren Verbindlichkeiten und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz abgebildet werden. Die Passiva gibt Auskunft über die Herkunft der finanziellen Mittel.



## Rückstellungen

Rückstellungen gelten als Teil des Fremdkapitals und sind Verpflichtungen, die dem Grund und/ oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind. Die Bildung von Rückstellungen verfolgt den Zweck, dass die Ressourcenverbräuche (Aufwendungen) für später zu leistende Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung zugeordnet werden können.

Beispiele für Rückstellungen sind die Pensionsrückstellungen, Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, die Instandhaltungsrückstellungen, etc.

## Schlüsselzuweisungen

Bei den Schlüsselzuweisungen handelt es sich um Zuweisungen der Länder an die Kommunen. Diese werden nach einem gewissen Schlüssel (u.a. Einwohner- und Schülerzahlen) verteilt, der im jeweiligen jährlich neu zu erlassenen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegt ist. Zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen wird einem rechnerisch ermittelten Bedarf die Finanzkraft der Kommune gegenübergestellt. Liegt die Finanzkraft der Stadt Netphen über dem rechnerisch ermittelten Bedarf erhält sie keine Schlüsselzuweisungen.

## Sonderposten

Unter dem Begriff Sonderposten fallen die von Dritten (z.B. Bund oder Land) erhaltenen Beträge, die für einen festgelegten Verwendungszweck geleistet werden. Diese müssen von der Kommune in der Bilanz auf der Passivseite als Sonderposten passiviert (ausgewiesen) werden.

Sonderposten stellen eine Zwitterposition zwischen dem Eigen- und Fremdkapital dar. Da die Sonderposten immer in Verbindung mit einem oder mehreren Vermögensgegenständen stehen, werden sie entsprechend der Abschreibung des Anlagegutes/ Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Das bedeutet, dass die ergebniswirksame Belastung durch die Abschreibungen, von den Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten verringert wird.

## Steuern

Steuern zählen zu den öffentlich-rechtlichen Abgaben, denen keine bestimmte staatliche Leistung, sprich keine Pflicht zur Gegenleistung gegenübersteht und die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs von allen Personen zu leisten sind, die den Tatbestand bzw. die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen.

## Teilergebnisplan, Teilergebnisrechnung

Für die einzelnen Produktbereiche sind im Haushalt Teilergebnispläne und im Zuge des Jahresabschlusses Teilergebnisrechnungen zu erstellen. Darin enthalten sind die **geplanten** und zuvor vom Rat beschlossenen Aufwendungen und Erträge.

Die Teilergebnisrechnungen enthalten die Ist-Aufwendungen und Ist-Erträge, d.h. die **tatsächlich** innerhalb des Haushaltsjahres angefallenen Aufwendungen und Erträge.

## Überplanmäßiger Aufwand/ Auszahlung

Als überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen bezeichnet man die Aufwendungen/ Auszahlungen, für deren Zweck im Haushaltsplan des aktuellen Jahres ein Haushaltsansatz und/ oder ein Haushaltsrest verfügbar ist, dieser aber überschritten werden muss.

Sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung des überplanmäßigen Aufwands/ der überplanmäßigen Auszahlung muss im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Bedeutet, dass an anderer Stelle bei einer Aufwands-/ Auszahlungsposition eingespart werden muss.

Über die Leistung dieser Aufwendungen/ Auszahlungen entscheidet der Kämmerer.

## Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind alle Schulden der Stadt gegenüber Dritten, die zum Bilanzstichtag ihrem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehen. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen und dem Fremdkapital zuzuordnen.

## Verpflichtungsermächtigungen

Durch Verpflichtungsermächtigungen wird der Verwaltung gestattet, Verpflichtungen zur Leistung von **investiven** Auszahlungen in kommenden Haushaltsjahren einzugehen.

Solche Verpflichtungsermächtigungen werden häufig für Gesamtaufträge für Baumaßnahmen, die sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken, benötigt und im Haushaltsplan festgehalten.

## Zuwendungen

Zuweisungen und Zuschüsse werden unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ zusammengefasst. Sie dienen dem Empfänger als Finanzhilfe.

Der Unterschied von Zuweisungen und Zuschüssen besteht allein in der Differenzierung der Geldmittelgeber.

Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs, z.B. von Land zu Kommune. Bei Zuschüssen handelt es sich um Geldmittelübertragungen vom privaten Bereich an den öffentlichen Bereich und umgekehrt.